



**Satzung der Hochschule Reutlingen
für das hochschuleigene Auswahlverfahren für den Bachelorstudiengang
Soziale Arbeit
mit dem akademischen Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)**

vom 14.04.2025

Aufgrund von § 6 Abs. 2 des Hochschulzulassungsgesetzes - HZG vom 15.09.2005 (GBl. S.629 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GBl. S. 1204, 1229), § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes - LHG in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17.12.2024 (GBl. 2024 Nr. 114), §§ 19 ff. der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02.12.2019 (GBl. S. 489), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 02.07.2024 (GBl. 2024 Nr. 52) sowie § 5 der Satzung über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren der Hochschule Reutlingen (Allgemeine Zulassungssatzung) vom 23.05.2022, hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 26.03.2025 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Auswahlverfahren und Auswahlkommission

- (1) In dem Studiengang werden 90 Prozent der Studienplätze, die nach Abzug der vorweg abzuziehenden Studienplätze nach § 6 Abs 1 S. 4 Nr. 1 HZG i.V.m. § 22 Abs. 2 HZVO verbleiben, nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben. Dieses basiert auf dem Grad von Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließenden Berufstätigkeiten.
- (2) Am Auswahlverfahren nimmt teil, wer sich frist- und formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen gemäß der Satzung der Hochschule Reutlingen über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren um einen Studienplatz beworben hat.
- (3) Das Auswahlverfahren wird von einer fachkundig besetzten Auswahlkommission durchgeführt, die vom jeweiligen Fakultätsrat bestellt wird. Sie besteht aus dem Studiendekan und einem weiteren hauptamtlichen Professor, der im Studiengang lehrt. Den Vorsitz übernimmt der Studiendekan. Der Vorsitzende der Auswahlkommission verantwortet die Durchführung des Auswahlverfahrens.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder entspricht der Amtszeit des Dekans oder der Dekanin der Fakultät. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (5) Die Auswahlkommission beschließt über die in Betracht kommenden Vorerfahrungen in Form von abgeschlossenen Berufsausbildungen gemäß Anlage 1 oder praktischen Tätigkeiten, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben. Darüber hinaus berichtet die Auswahlkommission dem Fakultätsrat der zuständigen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (6) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl auf Grund der Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 5 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Präsidium auf Vorschlag der Auswahlkommission.

§ 2

Fristen und Form des Zulassungsantrags

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Studium muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres beim Zulassungsamt der Hochschule Reutlingen eingegangen sein (Ausschlussfristen).
- (2) Der Zulassungsantrag sowie alle erforderlichen Unterlagen gemäß dieser Satzung sowie der jeweils gültigen Fassung der Satzung der Hochschule Reutlingen über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren müssen elektronisch bei der Hochschule eingehen.
- (3) Bewerberinnen oder Bewerber, die besondere Vorerfahrungen in Form einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder praktischer Tätigkeiten gemäß Anlage 1, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben, geltend machen, müssen entsprechende Nachweise einreichen.
- (4) Alle Unterlagen, einschließlich der erforderlichen Sprachnachweise, sind in deutscher oder englischer Sprache einzureichen.

§ 3

Auswahlkriterien

Zur Vergabe der Studienplätze wird eine Einordnung der Bewerberinnen und Bewerber in einer Rangliste nach

- a. der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung angelegt.
- b. Diese Note verringert sich wie folgt:
 1. 0,2 beim Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung gemäß Anlage 1
 2. 0,1 beim Nachweis eines erbrachten Praktikums gemäß Anlage 1

§ 4

Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Der Rangplatz bestimmt sich zunächst nach der ausgewiesenen Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.
- (2) Kann eine Bewerberin oder ein Bewerber eine Berufsausbildung oder praktische Tätigkeit gem. § 3 Satz 2 nachweisen, wird bei der Ermittlung des Rangplatzes von der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung ein Bonus von 0,1/0,2 abgezogen. Maximal kann 0,3 boniert werden.
- (3) Bei Ranggleichheit entscheidet zunächst die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung. Besteht danach noch Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach Artikel 8 Absatz 3 Satz 1 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung (Dienste) angehört; besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.
- (4) In aufsteigender Reihenfolge der Rangliste werden die Zulassungen zum Studium ausgesprochen, wobei der niedrigste Wert den höchsten Rangplatz erhält.

§ 5

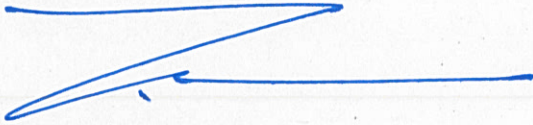
Verfahren bei falschen Angaben

Beruhet der Zulassungsbescheid auf falschen Angaben im Zulassungsantrag, nimmt die Hochschule diesen zurück. Ist der Zulassungsbescheid sonst fehlerhaft, kann er zurückgenommen werden. Nach Ablauf eines Jahres ist die Rücknahme des Zulassungsbescheides ausgeschlossen.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2025/26.

Reutlingen, den 14.04.2025

A handwritten signature in blue ink, consisting of several sweeping strokes that form a stylized, somewhat abstract shape.

Prof. Dr. Hendrik Brumme
Präsident



Anlage 1

Liste der abgeschlossenen betrieblichen oder mindestens dreijährigen schulischen Berufsausbildungen, die über die fachspezifische Eignung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit Auskunft geben:

- Altenpfleger/in
- Erzieher/in
- Erzieher/in mit Schwerpunkt Jugend- und Heimerziehung
- Haus- und Familienpfleger/in
- Heilerziehungspfleger/in
- Heilpädagoge/-pädagogin
- Motopäde/Motopädin
- Pflegefachmann/-frau
- Sozialpädagogische/r Assistent/in
- Ergotherapeut/in
- Kunsttherapeut/in
- Notfallsanitäter/in
- Polizist/in

Praktische Tätigkeiten, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben, z.B. Bundesfreiwilligendienst, Freiwilliges Soziales Jahr, Freiwilliges Ökologisches Jahr, freiwilliger Wehrdienst, Freiwilligendienste im Ausland (wie z.B. Europäischer Freiwilligendienst, Internationaler Jugendfreiwilligendienst, Europäisches Solidaritätskorps, weltwärts Freiwilligendienst, kulturweit Freiwilligendienst, Friedensdienste und kirchliche Freiwilligendienste), wenn die jeweilige Tätigkeit offiziell nachweisbar eine Mindestdauer von 6 Monaten aufweist und diese bis zum Vorlesungsbeginn abgeschlossen werden.